ZBB 2003, 371

GesO § 2 Abs. 3

Kein Anspruch des Gesamtvollstreckungsverwalters auf irrtümlich durch die Bank von Abwicklungskonto auf Girokonto des Schuldners überwiesene Beträge

BGH, Urt. v. 06.05.2003 – XI ZR 283/02 (KG), BKR 2003, 641 = EWiR 2003, 817 (Haertlein/J. Schmidt)

Leitsatz:

Hat eine Bank irrtümlich eine Überweisung vom Abwicklungskonto auf ein Girokonto einer in der Gesamtvollstreckung befindlichen Schuldnerin vorgenommen, steht dem daraus resultierenden Anspruch des Verwalters gegen die Bank die Bereicherungseinrede entgegen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG